Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertrag

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden integrierenden Bestandteil der zwischen dem Kunden und der STRIMgroup AG („STRIM“) abgeschlossenen Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen. Zusammen mit der Auftragsbestätigung (als solche gilt auch das unterzeichnete Angebot) und allfälligen weiteren Beilagen dazu bilden sie den Vertrag („Vertrag“).

Der Vertrag ersetzt sämtliche vorhergehenden Angebote, Korrespondenzen, Absichtserklärungen oder sonstigen Mitteilungen in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Inhalt dieser AGB gilt, soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine Abweichung zu den Bestimmungen dieser AGB vereinbart ist.

Falls eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein sollte, bleibt der Rest des Vertrages bestehen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der ungültigen dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Parteien. Diese Zustimmung kann auch durch elektronische Übermittlung (z.B. Telefax, eingelesene Dokumente per E-Mail) der rechtsgültig unterzeichneten Vertragsänderung erfolgen.

2. Leistungen der STRIM

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen. Leistungen von STRIM gelten mit der Ablieferung an den Kunden als erbracht. STRIM schuldet keinen Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen und übernimmt keine diesbezügliche Garantie.

Beinhaltet der Vertrag einen Zeitplan, dient dieser Planungs- und Projektmanagementzwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben. Verzögerungen oder Änderungen teilen sich die Parteien umgehend mit.

Arbeitsergebnisse seitens STRIM (z.B. Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen) sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Mündliche oder vorläufige Arbeitsergebnisse können vom endgültigen Ergebnis abweichen. Diese sind unverbindlich, und STRIM lehnt jede Verantwortung ab für Schäden, die dem Kunden oder Dritten infolge Vertrauen darauf entstehen.

Soweit im Vertrag Mitarbeiter von STRIM namentlich aufgeführt sind, bemüht sich STRIM, für deren Verfügbarkeit während der Vertragsdauer zu sorgen. Falls es STRIM für erforderlich hält, Mitarbeiter auszuwechseln, teilt STRIM dem Kunden die Änderung und die Angaben von neu eingesetzten Mitarbeitern umgehend mit.

Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, beinhalten die Leistungen von STRIM keine Verifizierung der vom Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen oder der Grundlagen und getroffenen Annahmen, auf denen zukunftsorientierte Informationen basieren. STRIM übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Informationen, Grundlagen und Annahmen sowie für das Erreichen prognostizierter Ergebnisse.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhalten die Leistungen von STRIM keine Revision oder anderweitige Prüfungsleistung gemäss dem Regelwerk und den Standards der International Federation of Accountants, der Treuhand-Kammer, einer anderen Organisation im Rechnungslegungs- und Prüfungsbereich oder einer Behörde.

3. Mitwirkung des Kunden

Die ordnungsgemässe Vertragserfüllung durch STRIM setzt voraus, dass der Kunde STRIM die dafür notwendige Unterstützung bietet.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von STRIM für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung benötigten Informationen und Arbeitsmaterialien rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und dass diese richtig und vollständig sind. Der Kunde benachrichtigt STRIM umgehend, sobald er feststellt, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Arbeitsmaterialien falsch oder unvollständig sind, oder wenn Umstände beim Kunden eintreten, welche die Leistungserbringung von STRIM beeinflussen können (z.B. Veränderungen im Geschäftsvolumen, in der Geschäftstätigkeit oder der Organisation).

Sofern zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung erforderlich, stellt der Kunde STRIM und ihren Mitarbeitern auf eigene Kosten eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Zieht der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag Dritte bei, ist er für deren Leistungserbringung und Vergütung allein verantwortlich.

Der Kunde stellt sicher, dass von seiner Seite diejenigen Mitarbeiter und Dritte zur Verfügung stehen, die STRIM zur Vertragserfüllung benötigt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Personen über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Soweit solche Personen im Vertrag namentlich aufgeführt sind, teilt der Kunde STRIM diesbezügliche Änderungen umgehend mit.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass STRIM ihre Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann, oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen einer solchen Pflichtverletzung trägt der Kunde. Insbesondere entschädigt er STRIM für den Mehraufwand und ersetzt STRIM bei Verschulden den Schaden.

4. Verwendung von Arbeitsergebnissen

Berichte, Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse von STRIM sind ausschliesslich für den Kunden und den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung seitens STRIM nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet STRIM nicht für Schäden, welche infolge Verwendung der Arbeitsergebnisse für andere Zwecke oder durch Dritte, beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsergebnisse entstehen.

Der Kunde ersetzt STRIM den Schaden, der ihr infolge vertragswidriger Verwendung oder Veränderung von Arbeitsergebnissen oder aufgrund Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht.

5. Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den Leistungen von STRIM sowie dem entwickelten oder verwendeten Know-how stehen STRIM zu, ungeachtet einer Mitwirkung des Kunden. STRIM räumt dem Kunden an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen und dem zugehörigen Know-how ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch ein.

Die Weitergabe von Lizenzen, die STRIM erteilt worden sind, richtet sich nach dem Vertrag zwischen STRIM und dem Lizenzgeber. STRIM teilt dem Kunden die für ihn geltenden Lizenzbestimmungen mit. Der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

STRIM hat das Recht, das anlässlich der Erbringung der Leistungen gewonnene Know-how (z.B. Techniken, Ideen, Konzepte, Methoden, Prozesse, Programme, Schnittstellen) weiter zu entwickeln oder für andere Zwecke zu verwenden.

6. Beizug von Dritten durch STRIM

Die STRIMgroup AG arbeitet mit einem weltweiten Netzwerk rechtlich selbständiger und unabhängiger Unternehmen zusammen. Der Vertrag besteht nur zwischen STRIM und dem Kunden. Für die Vertragserfüllung kann STRIM Personen aus dem STRIM-Netzwerk beiziehen. Diese handeln im Namen und im Auftrag von STRIM, und STRIM ist für deren Leistungen verantwortlich. Der Kunde hat, soweit gesetzlich zulässig, keine direkten Ansprüche gegen andere STRIM Unternehmen, deren Partner und Mitarbeiter. Andere STRIM Unternehmen, deren Partner und Mitarbeiter haben ein eigenes Recht, sich auf diese Bestimmung zu berufen, wie wenn sie Partei des Vertrages wären.

STRIM ist berechtigt, für die Erfüllung des Vertrages Dritte ausserhalb des STRIM-Netzwerkes beizuziehen. In einem solchen Fall sorgt STRIM dafür, dass die vertraglichen Pflichten von STRIM durch den Dritten eingehalten werden.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertrag oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der übrigen Parteien.

Hiervon ausgenommen ist die Berechtigung der Parteien, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einem Dritten zu übertragen, der das ganze Geschäft einer Partei oder Teile davon übernimmt.

8. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen, von denen sie anlässlich der Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen aus diesem Vertrag Kenntnis erhalten (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how), während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich.

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen,

a. die aufgrund einer schriftlichen Einwilligung der berechtigten Partei offen gelegt werden dürfen,

b. die allgemein zugänglich sind, ohne dass das Zugänglichmachen durch eine Vertragsverletzung erfolgt ist, oder

c. die einer Partei unabhängig vom Vertrag bekannt sind.

Ungeachtet dieser vorgenannten Bestimmungen dürfen die Parteien Informationen offen legen aufgrund

a. gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften,
b. eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheides,
c. von Regelungen des Berufsstandes und der Unabhängigkeit, sowie
d. zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber ihren Versicherern und Rechtsberatern.

Ausserdem darf STRIM Informationen gegenüber Dritten offen legen, die STRIM zur Erfüllung des Vertrages beizieht und die einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, insbesondere

a. zur internen Qualitätskontrolle und zur Abklärung von Interessenskonflikten durch nationale oder internationale Teams,
b. zur Verwendung im STRIM-Netzwerk, beispielsweise zur finanziellen Berichterstattung, sowie
c. zur Speicherung im Ausland.

Zudem darf STRIM Informationen gegenüber Dritten offen legen zur Bekanntmachung der erbrachten Leistungen in branchenüblicher Form sowie für Referenzzwecke.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle von STRIM gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen das Eigentum der STRIM. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages von STRIM gefertigte Gutachten, Pläne, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

10. Honorar, Spesen und sonstige Auslagen

STRIM rechnet das Honorar gemäss Vereinbarung in der Auftragsbestätigung ab. Enthält diese keine Angaben, wird das Honorar nach dem erbrachten Zeitaufwand aufgrund der anwendbaren Honorarsätze berechnet. Hierbei werden Faktoren wie Dringlichkeit, Risiken, Komplexität, Einbezug von Spezialisten sowie Einsatz innerhalb von STRIM erarbeiteter Verfahren, Fachwissen und Know-how berücksichtigt.

Enthält die Auftragsbestätigung eine Honorarschätzung, ist diese nach Treu und Glauben erstellt worden, basierend auf Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung. Sie ist jedoch nicht verbindlich. STRIM informiert den Kunden, sobald sie feststellt, dass das effektive Honorar von der Schätzung abweicht. In diesem Fall wird das Honorar nach dem erbrachten Zeitaufwand aufgrund der anwendbaren Honorarsätze berechnet.

Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden. Überstunden werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Spesen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Vergütungen für Mahlzeiten) und sonstige Auslagen sind im Honorar nicht inbegriffen und werden dem Kunden zu den effektiven Kosten bzw. branchenüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie anderer Steuern und Abgaben.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann STRIM Rechnungen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt begleichen. Die entsprechenden Beträge werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

STRIM stellt dem Kunden periodisch die erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt beanstandet werden. STRIM ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf Honorar und Auslagen zu verlangen.

Rechnungen sind innert der in der Auftragsbestätigung genannten Frist zu begleichen. Ist in der Auftragsbestätigung keine Zahlungsfrist vereinbart, gilt eine Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nach, vereinbaren die Parteien einen Verzugszins von 5% ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Bei Zahlungsverzug behält sich STRIM ausserdem das Recht vor, die Erbringung der Leistungen nach entsprechender Anzeige vorläufig einzustellen.

Die Parteien können die Verrechnung nur für unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen geltend machen.

12. Haftung und Gewährleistung

STRIM erbringt die vereinbarten Leistungen mit der nötigen Sorgfalt. STRIM haftet für Schäden des Kunden, soweit sie ihre direkte Ursache in einer nachgewiesenen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten oder anderer Sorgfaltspflichten durch STRIM haben. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitere Haftung aus dem Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund ausdrücklich ausgeschlossen.

Finden Gewährleistungsvorschriften auf den Vertrag Anwendung, beschränkt sich der Anspruch des Kunden, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl von STRIM auf Nachbesserung, Minderung oder Ersatz. Führt die Nachbesserung nicht zur Mängelfreiheit, kann der Kunde Minderung verlangen.

13. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die STRIM als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

14. Unabhängigkeit und Interessenskonflikte

Die Abklärung der Einhaltung der nationalen und internationalen Unabhängigkeitsbestimmungen und allfälliger Interessenkonflikte wird vor Beginn der Erbringung der Leistungen durch STRIM und den Kunden durchgeführt. Es ist Sache des Kunden, STRIM auf mögliche ihm bekannte Interessenkonflikte oder fehlende Unabhängigkeit hinzuweisen. Tritt ein tatsächlicher oder potentieller Interessenkonflikt oder fehlende Unabhängigkeit während der Erfüllung des Vertrages ein, einigen sich die Parteien über das weitere Vorgehen. Im Interesse der Parteien kann es nötig sein, den Vertrag sofort aufzulösen.

STRIM ist berechtigt, Leistungen für Dritte zu erbringen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Kunden stehen oder Interessen haben, die denjenigen des Kunden nicht entsprechen. STRIM wird vertrauliche Informationen des Kunden nicht zum Vorteil Dritter nutzen. Entsprechend nutzt STRIM vertrauliche Informationen Dritter nicht zum Vorteil des Kunden.

15. Elektronische Kommunikation

Während der Vertragsdauer können die Parteien auf elektronischem Weg miteinander kommunizieren (z.B. E-Mail, Telefax, Dropbox).

Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation. Die Parteien sind sich jedoch bewusst, dass die elektronische Datenübermittlung nicht in jedem Fall sicher, viren- oder fehlerfrei, zeitgerecht, vollständig, korrekt oder vertraulich ist. Sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwortschutz, Verschlüsselung), sind diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt STRIM keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation entstehen.

16. Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertragsbeginn ist in der Auftragsbestätigung vereinbart. Enthält diese keine Angaben, beginnt der Vertrag mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei. Falls STRIM mit der Leistungserbringung vor Vertragsunterzeichnung begonnen hat, gilt der Vertrag bereits ab diesem Zeitpunkt.

Sofern der Vertrag keine feste Dauer vorsieht, endet er mit der beidseitigen, vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder vorzeitig auf einen bestimmten Termin aufzulösen. In diesem Fall zahlt der Kunde STRIM das vereinbarte Honorar für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sowie angefallene Spesen und sonstigen Auslagen gemäss Ziff. 10. Zusätzliche oder anders lautende Entschädigungsvereinbarungen (z.B. Kompensationszahlungen beim Abbruch von Kauf- oder Verkaufsverhandlungen), Aufwandentschädigungen für Beendigungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Übertragung des Mandates auf einen anderen Dienstleister) und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Nach Vertragsbeendigung gibt jede Partei der anderen Partei auf schriftliche Aufforderung hin die sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente zurück, die sie von der anderen Partei erhalten hat. STRIM darf eine Kopie der Unterlagen behalten, auf denen ihre Leistungen basieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Arbeitspapieren und anderen Informationen in Papier-, elektronischer oder anderer Form, die STRIM im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellt hat und deren Herausgabe nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Hauptsitz von STRIM in Binz zuständige Gericht, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.